

03.03.86

EG - Fz - Wi

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den
Europäischen Rat - Vollendung des Binnenmarktes -

KOM(85) 310 endg.; EG-Dok. 7674/85

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

Vorbemerkung

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der EG-Kommission zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes, durch die ein grundlegender und pragmatischer Ansatz geschaffen wird, einen freien Austausch von Gütern und Dienstleistungen in einem europäischen Binnenmarkt konsequent zu verwirklichen. Die Schaffung eines einheitlichen gemeinschaftlichen Binnenmarktes mit rd. 320 Mio. Verbrauchern in zwölf Mitgliedstaaten ermöglicht insbesondere

- eine beträchtliche Kostenersparnis durch den Abbau der bisherigen Personen- und Warenkontrollen an den Binnen-
grenzen,

- 2 -

- eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, was für die exportorientierte europäische Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist,
- Innovations- und Investitionsanreize sowie Wachstumschancen und damit eine dringend notwendige Verbesserung der Beschäftigungslage.

EG
Wi

2. Der Bundesrat geht davon aus, daß ein europäischer Binnenmarkt ohne eine grundlegende Neuordnung der europäischen Agrarpolitik, deren Ausgaben heute zwei Drittel der Finanzkraft der Gemeinschaft binden, nicht zu verwirklichen ist.

EG
Wi

3. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 20. Dezember 1985 - Drucksache 368/85 (Beschluß) - zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik (Grünbuch).

EG
Wi

4. Der Bundesrat hält angesichts der bisherigen Erfahrungen auf dem Wege zu einem Gemeinsamen Markt in Europa das Zieljahr 1992 sowie das Programm der Kommission für eine äußerst anspruchsvolle Perspektive. Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung gebeten, alle erforderlichen Schritte für ein Europa ohne Grenzen in dem vorgegebenen Zeitraum zu unterstützen.

EG
Wi

5. Bei dieser Fortentwicklung ist neben dem Ziel der Liberalisierung innerhalb der EG zugleich ein Höchstmaß an Liberalisierung mit Drittländern anzustreben. Regionale Abgrenzungen der Gemeinschaft sind bei den ständig zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen der Bundesrepublik Deutschland mit vielen Staaten in der übrigen Welt schwer aufrechtzuerhalten. Sie würden nur die Gefahr protektionistischer Maßnahmen nach sich ziehen.

Beseitigung der materiellen Schranken

- EG
Wi
6. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Bestrebungen der Kommission nach einer vollständigen Abschaffung der Grenzkontrollen für Personen- und Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft.

Personenkontrollen

- EG
Wi
7. Einen positiven Ansatz zur Erleichterung der Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen bilden die Mitte 1985 zwischen den Benelux-Ländern, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen, die es ermöglichen, Personenkontrollen an der gemeinsamen Grenze nur noch in Stichproben durchzuführen.

- EG
Wi
8. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, diesen Ansatz innerhalb der gesamten Gemeinschaft konsequent fortzuentwickeln. Zur Wahrung der Sicherheitserfordernisse hält er es aber für unerlässlich, gleichzeitig die Zusammenarbeit der einzelnen nationalen Polizei- und Fahndungsbehörden wirkungsvoll zu verbessern und ein angemessenes Niveau der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu gewährleisten.

- EG
Wi
9. Im übrigen wird die angestrebte Angleichung der Steuersätze die Notwendigkeit der Kontrolle mitgeführter persönlicher Gegenstände weiter verringern.

Warenkontrollen

- EG
Wi
10. Der Bundesrat weist darauf hin, daß durch die Einschränkung bzw. den Wegfall der Warenkontrollen an den Binnengrenzen der hohe Standard des Gesundheitsschutzes, des Verbraucherschutzes sowie des Pflanzen-, Tier und Artenschutzes in der

Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern der Gemeinschaft nicht unterlaufen werden darf. Vorsorge ist auch dafür zu treffen, daß Marken und Patente respektiert und Imitationen verhindert werden.

EG 11. Eine gemeinsame Handels- und Wirtschaftspolitik zum Abbau
Wi der Warenkontrollen muß begleitet sein von einer Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Steuerbereich.

EG 12. Was die statistischen Erhebungen des grenzüberschreitenden
Wi Warenverkehrs anbelangt, so begrüßt der Bundesrat alle Bemühungen, die zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bei den Unternehmen führen. Ein völliger Verzicht auf statistische Daten zum grenzüberschreitenden Warenverkehr im Intra-Handel ist jedoch nicht hinnehmbar.

Wenn es nach Fortfall der Zollkontrollen an den Binnen-
grenzen 1992 nicht mehr möglich sein wird, die Intra-
Handelsdaten im herkömmlichen Erhebungsverfahren zu erstellen, dann muß dies auf andere Weise, z.B. auf der Basis einer eigenständigen Firmenbefragung, in der bisher gewohnten Periodizität und Aktualität erfolgen. Eine derartige Firmenbefragung sollte den bisherigen Datenkranz der Außenhandelsstatistik weitgehend erhalten und mit der Extra-Handelsstatistik kombinierbar bleiben. Sie muß aber auch mit Rücksicht auf die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland die Erhebung der für die Länder und die Seehäfen relevanten Merkmale der Außenhandelsstatistik weiterhin ermöglichen.

Beseitigung der technischen Schranken

- EG
Wi
13. Der Bundesrat sieht die von der Kommission vorgeschlagene "neue Strategie", die die Vorteile der Harmonisierung mit dem Vorteil der gegenseitigen Anerkennung nationaler Regelungen verbinden möchte, als einen richtigen Schritt auf dem Weg zu einer Überwindung der technischen Handelshemmnisse an. Er ist jedoch der Auffassung, daß die von der Kommission im einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen einer differenzierten Betrachtung bedürfen.

Gegenseitige Anerkennung

- EG
Wi
14. Die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Normen kann nur dann in Betracht kommen, wenn Sicherheitsziele hinreichend definiert sind und in einer Übergangszeit nationale Normen anerkannt werden. Der Bundesrat hält jedoch eine beschleunigte Durchsetzung europäischer Normen, die im Ergebnis den Anbietern kostengünstigere Produktion und den Nachfragern größere Transparenz ermöglichen, für wünschenswert. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Kooperation und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auf dem Weltmarkt.

- EG
Wi
15. Der Bundesrat teilt nicht die Ansicht der Kommission, daß die gesetzgeberischen Ziele der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit sowie zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sind. Bestimmte Erfordernisse dürfen bei der gegenseitigen Anerkennung von Normen und Standards nicht unterschritten werden. Ein von der Kommission erwogener Verzicht auf die Harmonisierung von Sicherheits- und Qualitätsnormen darf nicht zu einer Orientierung an den geringsten Standards führen.

- EG
Wi
16. Wegen der begrenzten parlamentarischen Kontrolle sieht der Bundesrat in der Ermächtigung der Kommission, technische Regelungen zu erlassen, die Gefahr einer unzulässigen Einschränkung der Kompetenzen der nationalen Parlamente, die gezwungen werden könnten, Gesetze im Sinne der Kommissionsvorschläge zu verabschieden. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zur Änderung der Römischen Verträge vom 21. Februar 1986 - Drucksache 50/86 (Beschluß) Ziffer 7 -.
- EG
Wi
17. Klärungsbedürftig ist nach Ansicht des Bundesrates beim Prinzip der gegenseitigen Anerkennung die Behandlung von Erzeugnissen aus Drittländern.
- EG
Wi
18. Im Grundsatz wird die von der Kommission angestrebte Verhinderung des Entstehens neuer technischer Handelshemmnisse durch nationale Gesetze und Verordnungen begrüßt.

Lebensmittelrecht

- EG
Wi
19. Bei der Harmonisierung des Lebensmittelrechts befürchtet der Bundesrat, daß über die Anwendung des vorgeschlagenen neuen Artikels 100a EWGV bewährte deutsche Qualitätsstandards abgesenkt werden könnten. Er bittet deshalb die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern ein Konzept auszuarbeiten, um die Handelshemmnisse, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Vorschriften der Mitgliedstaaten über Qualität und Beschaffenheit von Lebensmitteln ergeben, zu beseitigen, ohne daß dabei eine unvertretbare Einbuße bewährter Qualitätsnormen zu befürchten ist.
- EG
Wi
20. Der Bundesrat tritt dafür ein, ein solches Konzept unter Wahrung der Interessen des Verbraucherschutzes gleichzeitig für eine gezielte Deregulierung und Vereinfachung des Lebensmittelrechts zu nutzen.

- EG
Wi 21. Hierbei sollte der mittelbaren Entstehung neuer Handelshemmnisse entgegengewirkt werden.

Öffentliches Auftragswesen

- EG
Wi 22. Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens begrüßt der Bundesrat die Bemühungen der EG-Kommission, die fort-dauernde Aufsplitterung des europäischen Marktes in einzelstaatliche Vergabemärkte zu beenden und auch hier den europäischen Binnenmarkt zu verwirklichen.

- EG
Wi 23. Die von der Kommission in Aussicht genommenen Vorschläge zur Verbesserung der Richtlinien begegnen jedoch teilweise erheblichen Bedenken, insbesondere wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungssaufwandes.

- EG
Wi 24. Darüber hinaus müssen hinsichtlich der uneingeschränkten Einbeziehung der Bereiche Energie, Wasser und Verkehr in die bestehenden Richtlinien, einer gemeinschaftsweiten Ausschreibung von Dienstleistungen sowie der Einbeziehung von Vorleistungen in die Ausschreibungspflicht Vorbehalte geäußert werden.

- EG
Wi 25. Der Bundesrat hält eine Überprüfung der Schwellenwerte für eine Ausschreibungspflicht für dringend geboten.

Freizügigkeit für Erwerbstätige

- EG
Wi 26. In den bisher erreichten Fortschritten bei der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige sieht der Bundesrat einen Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Arbeitsmarktes mit gleichen Chancen für alle Bürger der Gemeinschaft. Bezüglich der Initiativen zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 29. November 1985 - Drucksache 404/85 (Beschluß) -.

289/11/85

Liberalisierung des Dienstleistungsbereiches

EG
Wi

27. Besondere Bedeutung mißt der Bundesrat der Integration des Dienstleistungsverkehrs bei. Diese liegt nach wie vor weit hinter der des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zurück. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Finanzdienstleistungen. Die Integration ist um so mehr geboten, als sich in den Volkswirtschaften fast aller Industriestaaten das Gewicht und der Anteil der wirtschaftlichen Gesamtleistung des Dienstleistungssektors an der gesamten volkswirtschaftlichen Wertschöpfung kontinuierlich gegenüber dem Anteil des Produktionssektors erhöht hat.

- Versicherungssektor

EG
Wi

28. Bei der Liberalisierung der Dienstleistungen auf dem Versicherungssektor ist ein ausreichender Schutz der Versicherten zu gewährleisten. Daher sollte die EG einheitliche Mindeststandards zum Schutz der Versicherungsnehmer vorgeben, die die Versicherungsunternehmen erfüllen müssen, um zum EG-weiten freien Dienstleistungsverkehr zugelassen zu werden. Dabei könnte es in Betracht kommen, den Schutz für private und gewerbliche Versicherungsnehmer unterschiedlich intensiv zu gestalten. Den Mitgliedstaaten soll es daneben unbenommen bleiben, für die ihrer Aufsicht unterstehenden Versicherungsunternehmen einen höheren Standard zu fordern.

- Finanzdienste

EG
Wi

29. Zur Koordinierung im Bankenbereich verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Hypothekarkredits vom 29. November 1985 - Drucksache 87/85 (Beschluß) -.

EG
Wi

30. Der Bundesrat betont, daß die Überlegungen der Kommission zu einem gemeinschaftsweiten Handelssystem für Wertpapiere keine Entwicklungen unterstützen darf, die auf Strukturveränderung des deutschen Börsenwesens, insbesondere auf die Beseitigung des föderalen Börsensystems gerichtet sind. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission an den Rat über die finanzielle Integration vom 15. Juli 1983 - Drucksache 242/83 (Beschluß) -. Der Bundesrat unterstützt jedoch Maßnahmen, die eine engere Verbindung der europäischen Wertpapiermärkte pragmatisch auf der Grundlage der bestehenden nationalen Börsensysteme aufbauen. Beispielhaft seien hier erwähnt die Harmonisierung der Börsenzeiten, Angleichung der Erfüllungsfristen, Koordinierung der Börsenusancen, Vereinheitlichung der Notierungsarten, Kooperation der europäischen Clearingorganisationen.

- Verkehr

EG
Wi

31. Die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Verkehrs beurteilt der Bundesrat positiv. Er erinnert aber an seine Forderung - Drucksache 59/85 (Beschluß) vom 5. Juli 1985 -, die Liberalisierungsvorschläge mit Maßnahmen zur Kostenharmonisierung zu verbinden.

EG
Wi

32. Die Forderung nach einem kurzfristigen Abbau aller mengenmäßigen Beschränkungen im internationalen Verkehr läßt außer acht, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander abweichende Steuersätze für den Transportbereich gelten, die bei einer vollen Liberalisierung des gewerblichen Verkehrs zu noch stärkeren Wettbewerbsverzerrungen als bisher führen müßten. Entsprechendes gilt für das Problem der Autobahngebühren sowie für die

technischen und sozialrechtlichen Anforderungen einschließlich deren Überwachung. Insbesondere aus mittelstands-, struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Gründen sollte die bestehende Marktordnung nicht ersatzlos aufgegeben, sondern im Rahmen eines verkehrlichen Gesamtkonzepts unter Berücksichtigung der integrationspolitischen Erfordernisse fortentwickelt werden. Dazu sieht der Bundesrat in der gleichzeitigen schrittweisen Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Güterverkehr eine unabdingbare Voraussetzung für einen freien Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft. Er begrüßt daher die Schlußfolgerungen des Rates vom 14. November 1985 zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 22. Mai 1985 und bittet die Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß Wettbewerbsverzerrungen, die durch Unterschiede bei fiskalischen und technischen Regelungen sowie bei den Kontrollen der Einhaltung der Sozialvorschriften entstehen, beseitigt werden, um die Benachteiligung von Unternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

EG
Wi

33. Eine Liberalisierung im Straßengüterverkehr muß von einer Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnen begleitet sein, um dem zu erwartenden verstärkten Anstieg des Straßengüterverkehrs im Blick auf Straßenbelastung und Umweltschutz entgegenzuwirken.

EG
Wi

34. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, verkehrsordnungspolitische Schritte zur Annäherung der Bedingungen des nationalen Seehafenhinterlandverkehrs an die des grenzüberschreitenden Verkehrs vorzunehmen.

- Audiovisuelle Dienstleistungen

EG
Wi

35. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Kommission um eine Beseitigung von Hemmnissen bei Informations- und

Datenverarbeitungs-Dienstleistungen sowie bei rechnerisch gestützten Marketing- und Vertriebsdienstleistungen, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß der Markt dieser neuen Technologie sich nicht auf den Bereich der Gemeinschaft beschränken darf.

Eine Abschottung gegenüber der Entwicklung auf den Weltmärkten wäre nicht hinnehmbar.

Für den Bereich der sogenannten audiovisuellen Dienstleistungen (Hörfunk und Fernsehen) bekräftigt der Bundesrat seinen Beschluß zum Grünbuch der Europäischen Kommission der Gemeinschaften über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel vom 1. März 1985 - Drucksache 360/84 (Beschluß) -.

- Kapitalverkehr

EG
Wi

36. In der Liberalisierung des Kapitalverkehrs sieht der Bundesrat wichtige Impulse für die Wirtschaft. Ein Abbau der Devisenkontrolle an den Binnengrenzen reicht dabei nicht aus. Die zur Zeit noch bestehenden Devisenkontrollen an den Grenzen dürfen bei Vollendung des Binnenmarktes nicht durch andere Kontrollmaßnahmen ersetzt werden. Der Bundesrat hält eine Aufhebung sämtlicher Kapitalverkehrsbeschränkungen für erforderlich. Er hält es nicht für notwendig, den überregionalen Kapitalverkehr an das europäische Währungssystem zu binden.

Zusammenarbeit der Unternehmen

EG
Wi

37. In einer Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit, insbesondere durch günstigere Rahmenbedingungen, sieht der Bundesrat eine Chance für die Unternehmen, im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung den Anschluß

an den Weltmarkt nicht zu verlieren. Bei Förderprogrammen ist vor allem im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen eine größere Transparenz sowie die Anpassung des Bewilligungs- und Antragsverfahrens an die tatsächlichen Verhältnisse in den angesprochenen Unternehmen zu fordern.

EG
Wi

38. Dabei sollten die verfassungsmäßigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielräume der Länder der Bundesrepublik Deutschland von der EG-Kommission beachtet werden.

Gesellschaftsrecht

EG
Wi

39. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Kommissionsvorschläge zur Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts. Ihre Umsetzung in nationales Recht verbindet - wie das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Bilanzrichtlinien-Gesetz zeigt - Impulse zur Weiterentwicklung mit den Vorteilen der Harmonisierung. Die Kommissionsvorschläge sollten sich aber auf solche Bereiche des Gesellschaftsrechts beschränken, für die ein Harmonisierungsbedürfnis auf Gemeinschaftsebene vorhanden ist.

Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz

EG
Wi

40. Ein Binnenmarkt ohne gesicherte Urheberrechte und angemessenen gewerblichen Rechtsschutz ist für die Wirtschaft nicht akzeptabel. Der Bundesrat wird zu den von der Kommission angekündigten Vorschlägen zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

Staatliche Beihilfen

EG
Wi

41. Ein Binnenmarkt läßt sich nur dann verwirklichen, wenn für die Unternehmen einheitliche Rahmenbedingungen gegeben sind. Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht müssen gleichermaßen in allen Teilen der Gemeinschaft geahndet, protektionistische nationale Regelungen außer Kraft gesetzt werden.

Beihilfen, die den zwischenstaatlichen Wettbewerb verfälschen, sind grundsätzlich abzulehnen. Derartige Subventionen - gemeinschaftliche oder nationale - können nicht die Gleichgewichtskräfte des Marktes ersetzen und sichern in der Regel keine Dauerarbeitsplätze.

Der Bundesrat hält ein einheitliches und in sich schlüssiges Konzept beim Vollzug der Beihilfepolitik der Gemeinschaft für dringend erforderlich.

Beseitigung der Steuerschranken

EG
Wi

42. Der Wegfall der Grenzkontrollen setzt weitreichende Maßnahmen zur Änderung der indirekten Steuern voraus.

EG
Wi

43. Ansätze zu einer Harmonisierung wurden bereits durch die Vorschläge der EG-Kommission über ein Stillstandsübereinkommen und Richtlinien des Rates zur Mehrwertsteuer unternommen.

EG
Fz
Wi

44. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission um die Angleichung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern.

- Fz (bei Annahme entfällt 47.) 45. Soweit das Weißbuch das Ziel der Harmonisierung der Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern nicht nur grundsätzlich vorgibt, sondern Fixierungen anstrebt, erscheinen diese verfrüht und somit nicht sachdienlich. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die im Weißbuch angesprochenen Harmonisierungsprobleme im einzelnen im Rahmen des jeweiligen Richtlinienvorschlags entschieden werden.
- EG Fz 46. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dazu beizutragen, daß die einzelnen Richtlinienvorschläge unter Berücksichtigung der jeweils bereits abgegebenen Stellungnahmen des Bundesrates zügig weiterberaten und einer Entscheidung zugeführt werden.
- EG Wi 47. Die von der Kommission erwogene Schwankungsbreite des Mehrwertsteuersatzes um 2,5 Prozentpunkte erscheint in Anbetracht der erheblichen strukturellen Unterschiede in den Mitgliedstaaten der EG notwendig und hinnehmbar.
- EG Fz Wi 48. Der Bundesrat wendet sich allerdings gegen die von der Kommission vorgesehene Einschränkung von Vorsteuerabzugsmöglichkeiten, weil dies dem System der Mehrwertbesteuerung widerspräche - vgl. dazu Drucksache 75/83 (Beschluß) -.
- EG Wi 49. Der Bundesrat hält es aber für unabdingbar, daß bei der Harmonisierung der genannten Steuern in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt strikte Aufkommensneutralität gewahrt bleibt,
- EG Fz 50. und geht im Interesse der Bürger und Bürgerinnen davon aus, daß harmonisierungsbedingte Mehrbelastungen mit indirekten Steuern nicht zur Erhöhung der Steuerlastquote insgesamt führen.

- EG
Wi 51. Unter dieser Prämisse erscheint es hinnehmbar, wenn in einzelnen Bereichen eine Erhöhung von Verbrauchsteuern, in anderen Bereichen eine Senkung oder Abschaffung bestehender Verbrauchsteuern notwendiger Bestandteil des Harmonisierungskonzepts werden sollten.
- EG
Fz
(bei Annahme
entfällt 53.) 52. Der Bundesrat bekräftigt seine Beschlüsse vom 06. Oktober 1972 und 19. Oktober 1979 - Drucksachen 172/72 (Beschluß) und 392/79 (Beschluß) -, mit denen der Einführung einer Weinststeuer widersprochen wurde. Nach Auffassung des Bundesrates ist auch die von der Kommission beabsichtigte Erhöhung der Biersteuer abzulehnen.
- Wi 53. Erhebliche Bedenken bestünden nach Auffassung des Bundesrates allerdings gegen die Einführung einer Weinststeuer sowie die Erhöhung der Biersteuer.
- EG
Wi 54. Bei einer Harmonisierung der Biersteuer und der Branntweinsteuer muß den berechtigten Belangen der kleineren Brauereien und der Abfindungsbrenner Rechnung getragen werden.